

IHK-Steuerinfo

September 2004

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Kligen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

Mit Sonderausgabe

"Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005"

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
BMF KLÄRT BESTEUERUNG VON PKWS AB DEM 1. APRIL 1999.....	2
GESETZGEBER WILL KONSEQUENZEN AUS SEELING-URTEIL DES EUGH ZIEHEN.....	3
ZEITPUNKT DES VORSTEUERABZUGS BEI ABERKANNTER ORGANSCHAFT.....	4
LOHNSTEUER-ÄNDERUNGSRICHTLINIEN 2005 IM ÜBERBLICK.....	4
FLAT TAX ODER DUALE EINKOMMENSTEUER?.....	4
EU-STEUVERGLEICHE: STEUERREFORM IN ÖSTERREICH.....	5
INVESTITIONSZULAGE: BFH PRÄZISIERT WOHNZWECKE.....	7
LITERATUREMPFEHLUNGEN	8
IAS/IFRS UND STEUERLICHE GEWINNERMITTLUNG	8
DIE EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG	9
INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS.....	10

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

BMF klärt Besteuerung von Pkws ab dem 1. April 1999

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 27. August 2004 zur Besteuerung von Pkws Stellung genommen (IV B 7 - S 7300 - 70/04). Anlass war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 29. April 2004 (C-17/01), durch das verbindlich festgestellt wurde, dass die § 15 Abs. 1b UStG zugrunde liegende Ermächtigung des Rates der Europäischen Union (EU) vom 28. Februar 2000 (2000/186/EG) hinsichtlich der Rückwirkung (zum 1. April 1999) rechtswidrig war. Der Hintergrund ist folgender:

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (BGBl. I 1999, 402) wurde der zuvor nach § 15 Abs. 1 UStG mögliche vollständige Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Fahrzeuge ab dem 1. April 1999 aufgehoben. Die Neuregelung sah vor, dass für solche Fahrzeuge die Vorsteuer unter bestimmten Nutzungsvoraussetzungen nur zu 50 % gewährt wurde. Damit korrespondierend wurde die private Nutzung nicht mehr besteuert (§ 3 Abs. 9a UStG).

Diese Beschränkung des Vorsteuerabzuges fand aber in der 6. EG-Richtlinie keine Grundlage und verstieß gegen die "Stand-Still"-Regelung des Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie. Die Bundesrepublik Deutschland hatte deshalb beim Rat der EU eine Ermächtigung für diese Beschränkung beantragt und sie am 28. Februar 2000 (befristet bis zum 31.12.2002) auch erhalten (ABl. EG 2000 Nr. L 59/12). Wie der EuGH jetzt festgestellt hat, wirkte die Ermächtigung aber erst ab dem Tag der Veröffentlichung. Dies war der 4. März 2000. Bis zu diesem Tag war die Beschränkung des Vorsteuerabzuges rechtswidrig.

Eine Verlängerung der Genehmigung wurde nicht beantragt. Deshalb konnten sich die Unternehmer ab dem 1. Januar 2003 unmittelbar auf das für sie günstigere Recht des Art. 17 der 6. EG-Richtlinie berufen. Die Beschränkung des Vorsteuerabzuges war somit nur für den Zeitraum zwischen dem 5. März 2000 und dem 31. Dezember 2002 rechtmäßig und wirksam. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 (BGBl. I S. 2645) wurde § 15 Abs. 1b UStG zum 1. Januar 2004 wieder aufgehoben. Ab Anfang des Jahres gilt auch nach dem UStG wieder die Möglichkeit des vollständigen Vorsteuerabzuges.

Das BMF hat in dem oben angeführten Schreiben die Rechtsprechung des EuGH bestätigt und unter anderem ausgeführt, dass für Fahrzeuge, die ab dem 1. April 1999 und vor dem 5. März 2000 angeschafft worden sind, ein Wahlrecht besteht, statt des hälftigen den ungekürzten Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen, dann aber auch den privaten Nutzungsanteil (sog. Eigenverbrauch) zu versteuern. Gleiches gilt auch für Fahrzeuge, die im Jahr 2003 angeschafft worden sind.

Das umfangreiche Schreiben steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Herunterladen bereit (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Umsatzsteuer-478.htm>). (Ne)

Gesetzgeber will Konsequenzen aus Seeling-Urteil des EuGH ziehen

Der Gesetzgeber plant, durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz die seiner Ansicht nach gebotenen Rechtsfolgen aus der Seeling-Entscheidung des EuGH zu ziehen. Das Gesetz befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und wird im Herbst beraten. Das hierbei zu erörternde Problem ist Folgendes:

Der EuGH hat mit Urteil vom 8. Mai 2003 entschieden, dass die Regelungen der 6. EG-Richtlinie der deutschen Ansicht entgegensteht, wonach die private Verwendung eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes wie eine steuerfreie Vermietung behandelt wird und als Folge davon ein Vorsteuerabzug der auf den privaten Nutzungsanteil entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht in Betracht kommt (Rs. C-269/00). Damit war klar, dass die Vorsteuer für ein gemischt genutztes Gebäude - wie bei der Pkw-Besteuerung - zunächst in vollem Umfang geltend gemacht werden kann und der private Nutzungsanteil als unentgeltliche Wertabgabe (sog. Eigenverbrauch) zu besteuern ist.

Die Frage ist nun: Wie ermittelt man den Wert des eigenen Nutzungsanteils? Das UStG gibt hierauf eine klare Antwort. Die Bemessungsgrundlage ist beim Verwendungseigenverbrauch nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten zu bestimmen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG). Und diese Kosten sind nach Abschnitt 155 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2004 anhand der Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln, also nach den "normalen" Absetzungen für Abnutzung (AfA).

Dies hat für den Steuerpflichtigen gravierende (positive) Folgen. Denn dem vollen Vorsteueranspruch stehen für die Dauer des Vorsteuerberichtigungszeitraumes (bei Grundstücken 10 Jahre: § 15 a Abs. 1 Satz 2 UStG) lediglich die Besteuerung der AfA-"Kosten" von 2 % monatlich (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG) gegenüber. Aus diesem Grund war in einem ersten Entwurf der UStR 2005 vermerkt, dass die Kosten im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG nunmehr nicht mehr anhand der einkommensteuerlichen AfA ermittelt werden sollten, sondern anhand der Anschaffungskosten, verteilt auf den Vorsteuerberichtigungszeitraum. Die UStR 2005 sind bis dato noch nicht erlassen worden.

Der Gesetzgeber will dem "zuvorkommen", indem er im EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz § 10 Abs. 4 Satz 1 UStG ändert. Das Gesetz liegt mittlerweile als Gesetzentwurf vor. Der DIHK hat mit den übrigen Spitzenverbänden der Deutschen Wirtschaft zum Referentenentwurf Stellung genommen. Wir haben insbesondere bemängelt, dass die Lösung im Widerspruch zur 6. EG-Richtlinie steht. Ob dies der Gesetzgeber genauso sieht, bleibt abzuwarten. Das Gesetzgebungsverfahren sollte aufmerksam verfolgt werden. (Ne)

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei aberkannter Organschaft

Das Problem ist seit langem bekannt: In einer Außenprüfung wird festgestellt, dass für einen Geschäftsvorfall keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Dies tritt in erheblichem Umfang z.B. immer dann auf, wenn eine umsatzsteuerliche Organschaft rückwirkend nicht anerkannt wird. Dann werden für den Leistungsaustausch nachträglich Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt, die Umsatzsteuer wird abgeführt und die Vorsteuer geltend gemacht.

Dieser auf den ersten Blick einfache Sachverhalt birgt ein riesiges Gefährdungspotential. Denn die Finanzverwaltung fordert nun Zinsen für die nicht rechtzeitig abgeführte Umsatzsteuer. Gut, mag sich der Unternehmer sagen, wenn der Fiskus von mir Zinsen für die zu späte Zahlung der Umsatzsteuer erhält, dann bekomme ich bestimmt Guthabenzinsen für die (zu) späte Einforderung der Vorsteuer. Und genau hierin liegt er falsch, wie jetzt auch der Bundesfinanzhof geurteilt hat. Denn - so die einfache Subsumtion - die Umsatzsteuer werde mit Ausführung des Umsatzes (oder genauer: am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraumes: § 18 Abs. 1 Satz 3 UStG) fällig, die Vorsteuer aber erst mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG).

Diese - nach dem reinen Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes und dem Wortlaut der 6. EG-Richtlinie sicherlich zutreffende - Schlussfolgerung wird vom EuGH und vom BFH gleichermaßen geteilt (BFH v. 01.07.2004 - V R 33/01 m. w. N.). Sie muss sich jedoch in der Schlusskonsequenz den Vorwurf gefallen lassen, dass sie - zumindest nach deutschem Steuerrecht - den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer verletzt. Denn durch die Hintertür (diese trägt hier den Namen Zinsen) wird der Unternehmer letztlich doch mit steuerlichen Lasten (steuerlichen Nebenleistungen) konfrontiert. Und der Fiskus hat den Vorteil. Dies kann nicht richtig sein.

Das BMF hat das Problem erkannt, bietet aber nur Billigkeitsmaßnahmen an (vgl. AEAO zu § 233a Tz. 70.2.5.). Ob dies ausreicht erscheint fraglich. (Ne)

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 im Überblick

In einer Sonderausgabe der IHK Steuerinfo gibt Stb Michael Seifert Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen in den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien. Den Beitrag finden Sie [hier...](#)

Flat tax oder duale Einkommensteuer?

Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen stellt der geltenden Einkommensteuer folgendes vernichtendes Fazit aus: Sie ist kompliziert, sie ist im internationalen Vergleich – jedenfalls, soweit sie Unternehmen trifft - hoch, sie ist in vieler Beziehung aneutral und damit gestaltungsanfällig und sie ändert sich oft, häufig noch, bevor die Steuerpflichtigen die vorangegangenen Änderungen erfasst haben.

Aus der Vielzahl der zurzeit diskutierten Reformvorschläge hat sich der wissenschaftliche Beirat mit zwei Modellen näher befasst: [der Flat Tax sowie der dualen Einkommensteuer](#). Beide Konzepte dienen den vordringlichen Reformzielen einer Einkommensteuerreform: der Einfachheit, der Neutralität und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Einkommensbesteuerung. Die Flat Tax unterwirft alle Einkommen einem einheitlichen (Grenz-)Steuersatz. Die duale Einkommensteuer differenziert zwischen proportional zu steuerndem Kapitaleinkommen und progressiv zu steuerndem Arbeitseinkommen. Die große Mehrheit der Beiratsmitglieder favorisiert die Flat Tax, da mit ihr der Grundsatz einer einheitlichen Besteuerung aller Einkommen gewahrt wird. Aber auch die Einführung einer dualen Einkommensteuer würde zu erheblichen Verbesserungen gegenüber dem geltenden Einkommensteuerrecht führen. Das Gutachten macht deutlich, dass es höchste Zeit für ein systematisch fundiertes und transparenteres Steuerrecht ist.

Fazit:

Die IHK-Organisation hatte bereits Anfang des Jahres [Leitsätze für eine Steuersystemreform](#) vorgelegt. Umso erfreulicher ist es, dass der wissenschaftliche Beirat beim BMF jetzt in die gleiche Richtung tendiert. Jetzt ist es an der Zeit, dass die Politik endlich konkrete Reformkonzepte für eine Neugestaltung, insbesondere der Unternehmensbesteuerung, erarbeitet. Nur so kann das Vertrauen für Investoren zurückgewonnen werden. (Sw)

EU–Steuervergleiche: Steuerreform in Österreich

Die Europäische Union hat mit der Erweiterung zum 1. Mai 2004 den Gemeinsamen Binnenmarkt für 10 neue Mitgliedsstaaten geöffnet. Unternehmen dieser Staaten erhalten die Möglichkeit, ihre Leistungen nunmehr am deutschen Markt anzubieten und mit unseren Unternehmen zu konkurrieren. Umgekehrt eröffnet sich jedoch für deutsche Unternehmen die Chance, ihre Geschäftstätigkeit auf die neuen Märkte auszuweiten und vorhandenes Wachstumspotential auszuschöpfen. Mit unserer Rubrik „EU–Steuervergleiche“ möchten wir zum einen unsere Unternehmen über die steuerlichen Aspekte eines grenzüberschreitenden Engagements informieren. Zum anderen möchten wir aber auch zum Nachdenken anregen, an welchen Stellen das deutsche Steuerrecht reformbedürftig ist – und wie mögliche Lösungen aussehen könnten. Denn nicht nur Unternehmen stehen miteinander im Wettbewerb – auch Nationalstaaten konkurrieren mittlerweile um die besten Standortbedingungen für Unternehmen. Der Standort Deutschland ist aufgrund der gewachsenen Mobilität von Unternehmen längst keine Selbstverständlichkeit mehr – vielmehr kann er nur durch die Schaffung investitionsfreundlicher steuerlicher Rahmenbedingungen verteidigt werden.

Es wird zu Recht eingewendet werden, dass die neuen Beitrittsstaaten mit ihren steueroptimalen Rahmenbedingungen nicht ernsthaft den Unternehmensstandort Deutschland gefährden können – zu groß sind die Nachteile in anderen Bereichen (Infrastruktur, Rechtssicherheit etc.). Spätestens jedoch mit der großen Steuerreform 2004/2005 in Österreich ist deutlich geworden, dass der Standort Deutschland in Wirklichkeit mit Österreich konkurriert und dabei – was die steuerlichen Rahmenbedingungen betrifft – deutlich ins Hintertreffen geraten ist.

Allgemeines

Am 4. Juni 2004 wurde das am 6. Mai 2004 vom Nationalrat beschlossene Steuerreformgesetz 2005 im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 57/2004 veröffentlicht. Als zweite Etappe einer großen Steuerreform wurde neben einer grundlegenden Reform des Einkommensteuertarifes eine deutliche Absenkung des KSt-Satzes von 34 % auf 25 % sowie die Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung vorgenommen. Das Gesamtvolumen der Steuerreform beziffert sich auf € 3,07 Mio. (Einwohnerzahl Österreich: 8,1 Mio. – BRD: 82,1 Mio.) und beinhaltet Entlastungen im Bereich der Einkommensteuer i. H. v. € 2,2 Mrd. und im Bereich der Körperschaftsteuer i. H. v. € 1,1 Mrd. Modellrechnungen des WIFO und des Bundesfinanzministeriums in Wien gehen von einer Steigerung des BIP bis 2008 um 0,5 % sowie einer Selbstfinanzierungsquote i. H. v. 11 % - 15 % aus.

Einkommensteuer

- Einer der Schwerpunkte der Steuerreform 2005 ist die Absenkung und Neustrukturierung des ESt-/LoSt-Tarifes. Der bislang geltende, komplizierte progressive Stufentarif wird durch einen Durchschnittssteuersatztarif abgelöst.
- Weiteres Kernelement ist die steuerliche Entlastung der Familien („Familienpaket“) mittels Kinderzuschläge (€ 130/€ 175/€ 220), die zum Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag hinzutreten (ab 01.01.2004).
- Rückwirkend zum 01.01.2004 wurde die Pendlerpauschale um ca. 15 % angehoben.
- Ebenfalls angehoben wurden die Freigrenzen für sonstige Bezüge (13./14. Monatsgehalt) und Sonderausgaben (Kirchenbeitrag).

Unternehmensbesteuerung

- Kapitalgesellschaften werden durch eine Absenkung des KSt-Satzes von 34 % auf 25 % massiv entlastet – (es existiert keine GewSt). Die effektive Steuerbelastung reduziert sich von derzeit 30 % auf 21,97 % und wird damit ca. 40 % unter dem deutschen Niveau liegen.
- Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von nationalen und internationalen Schachtelbeteiligungen sind steuerlich abzugsfähig – auch wenn keine Organschaft, Umwandlung oder Verschmelzung gegeben ist.
- Implementiert wird weiterhin eine international attraktive Gruppenbesteuerung. Grundgedanke ist dabei die Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse finanziell verbundener Körperschaften, ohne dass eine wirtschaftliche oder organisatorische Über-/Unterordnung erforderlich ist. Die Gruppenbesteuerung ist anwendbar bei einer unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Eingliederung von mehr als 50 % Kapitalbeteiligung sowie der Stimmrechtsmehrheit (nicht erforderlich ist die organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung). Gruppenmitglieder können alle unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften sein sowie alle in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, sofern sie mit diesen vergleichbar sind. Als Gruppenträger sind nicht nur operativ tätige, unbeschränkte steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, sondern auch rein vermögensverwaltende Gesellschaften/Holdinggesellschaften

zugelassen. Die Bildung einer Mehrmüttergruppe im Wege einer Beteiligungsgemeinschaft ist möglich. Das Mindestmaß der finanziellen Eingliederung (> 50 %) wird hier durch eine Mehrzahl von Unternehmen erreicht, wobei ein Kerngesellschafter mit mind. 40 % sowie mind. ein Mitgesellschafter mit mind. 15 % vorhanden sein muss.

Dem Gruppenträger werden die Ergebnisse der inländischen Gruppenmitglieder in voller Höhe zugerechnet – unabhängig vom Beteiligungsausmaß. Anderen Anteilseignern werden keine steuerlichen Ergebnisse zugerechnet. Der Gruppenträger saldiert das Ergebnis aller Gruppenmitglieder mit dem eigenen Ergebnis und versteuert dieses. Die Gruppenmitglieder scheiden im Gegenzug aus der objektiven Steuerpflicht aus.

Der Gewinn ausländischer Gruppenmitglieder ist mangels Bestehens eines österreichischen Besteuerungsrechtes unbeachtlich. Verluste können jedoch quotal im Ausmaß der unmittelbaren Beteiligung verwertet und vom Gruppenträger übernommen werden.

Aufgrund der Verlustverwertung sind steuerwirksame Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern nicht möglich. (Vo)

Investitionszulage: BFH präzisiert Wohnzwecke

Der Bundesfinanzhof hat in einem am 25. August veröffentlichten Urteil die Leitlinien zur Abgrenzung zwischen Wohnraumüberlassung und Darbietung von Betreuungsleistungen präzisiert. Der Entscheidung vom 19.05.2004, AZ III R 12/03, lag folgender Sachverhalt zugrunde: der Kläger erwarb eine zu errichtende Eigentumswohnung mit der Auflage, diese an ältere Menschen zu vermieten und die Wohnung in ein Trägerprojekt „Betreutes Wohnen“ einzubinden. Der Kläger vermietete nach Fertigstellung die Wohnung an eine Rentnerin zu einem Mietzins i. H. v. DM 698,-. Die Mieterin schloss zugleich einen „Betreuungsvertrag“ mit einem gemeinnützigen Verein i. H. v. DM 170,-. Der Leistungskatalog beinhaltete eine einstündige Sozial-/Pflegerberatung pro Woche, ein 24-Stunden-Hausnotruf-System, eine 4-stündige Präsenzpflicht pro Tag von Ansprechpartnern, die Organisation von geselligen Zusammenkünften, einen Einkaufsdienst etc. Nicht Gegenstand des Vertrages war die Übernahme der Haushaltsführung, Verköstigung und Pflege der Vertragspartnerin.

Für den Erwerb der Wohnung beantragte der Kläger die Gewährung einer Investitionszulage gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a InvZulG 1999 (Anschaffung neuer Gebäude bei entgeltlicher Überlassung zu Wohnzwecken). Das Finanzamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Wohnung nicht Wohnzwecken diene. Der dritte Senat widersprach der Auffassung des Finanzamtes und gab der Klage statt.

Grundsätzlich ist zu differenzieren, ob eine Wohnung der Überlassung zu Wohnzwecken dient oder aber zum Betrieb eines Sanatoriums, Kur- oder Altenheimes gehört. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass die Gesamtverwendung aufgeteilt wurde in einen Mietvertrag (Überlassung von Wohnraum) und einen „Betreuungsvertrag“ (diverse Leistungen) mit jeweils unterschiedlichen Vertragspartnern. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Für eine Abgrenzung ist relevant, ob in den Räumen ein eigenständiger Haushalt geführt werden kann und geführt wird, ferner ob die Bewohner die rechtliche und tatsächliche Sachherrschaft über die Räume noch innehaben.

- Ein sanatoriumsähnlicher Betrieb ist dadurch gekennzeichnet, dass der private Charakter der Räume wegen der Zutrittsmöglichkeit des Personals eingeschränkt ist und typische Aufgaben der Haushaltsführung, Verköstigung und Pflege nicht mehr vollständig selbstverantwortlich wahrgenommen werden.
- Die Sonderform des „Betreuten Wohnens“ ist hingegen dadurch geprägt, dass den Wohnungsinhabern die ausschließliche Sachherrschaft zusteht und das Personal kein Zutrittsrecht besitzt. Auch sind die Inhaber weiterhin für ihre Haushaltsführung, Versorgung und Pflege zuständig.
- Letztlich ausschlaggebend ist die Frage, ob die Überlassung von Wohnraum im Vordergrund der kombinierten Verträge steht – oder aber die Wohnraumüberlassung angesichts der angebotenen Versorgungs-/Pflegeleistungen in den Hintergrund tritt.

Der BFH macht geltend, dass im vorliegenden Fall keine Pflegeleistungen bzw. nicht die (auch teilweise) Führung des Haushaltes übernommen wurden. Die neben der Wohnraumüberlassung angebotenen Dienstleistungen prägen nicht den Vertrag. Vielmehr steht eindeutig die Wohnraumüberlassung im Vordergrund, da für die Dienstleistungen lediglich ein Pauschalbetrag i. H. v. DM 170,- pro Monat berechnet wird, während in Altenheimen das überwiegende Entgelt auf die Verpflegungs- und Betreuungsleistungen entfällt. Grundsätzlich stelle die Form „Betreutes Wohnen“ eine Sonderform der Wohnraumüberlassung dar, bei der es sich um die „letzte Stufe des selbständigen Wohnens vor dem Einzug in das Altersheim“ handelt. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung

Norbert Herzig

1. Auflage 2004, 480 Seiten, gebunden
 EURO (D) 64,00
 ISBN 3-8021-1109-5
 IDW Verlag GmbH

Ein mögliches Vordringen der IAS/IFRS bis in den Einzelabschluss wirft aus steuerlicher Sicht zwangsläufig die Frage nach der Zukunft des altehrwürdigen Maßgeblichkeitsgrundsatzes auf.

Die Zielsetzung dieser Untersuchung, die auf einem Gutachten für das Bundesministerium der Finanzen basiert, besteht zum einen darin, die Bedeutung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes im geltenden Recht aufzuzeigen. Herzig verdeutlicht aber auch die Konsequenzen sowie den Reformbedarf, der sich aus einer Aufhebung dieses Grund-

satzes ergibt. Zum anderen erarbeitet er mögliche Modelle und Konzeptionen einer eigenständigen steuerlichen Gewinnermittlung.

Die Internationalisierung der Rechnungslegung wird mittel- und langfristig nicht nur börsennotierte größere Konzerne erfassen, sondern auch auf mittelständische Unternehmen ausstrahlen – zumindest hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsregeln. Mit Blick auf die neuen Kreditvergabestimmungen (Basel II) kann es künftig auch für kleinere Gesellschaften vorteilhaft sein, ihre Rechnungslegung (freiwillig) auf IAS/IFRS umzustellen. Es ist daher anzunehmen, dass in Zukunft auch mittelständische Unternehmen in Deutschland ihre Rechnungslegung verstärkt auf IAS/IFRS umstellen.

Im Rahmen dieser Entwicklung dürfte es unvermeidbar sein, die steuerliche Gewinnermittlung zu verselbständigen und von der handelsrechtlichen Rechnungslegung abzulösen. Herzog differenziert in seiner Untersuchung zwischen dem Bestandsvergleich und einer modifizierten Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Jeder Steuerpflichtige soll zwischen beiden Methoden wählen können, unter Beachtung einer fünfjährigen Bindungsfrist.

Bei der Erörterung des Bestandsvergleichs wird die Vorgehensweise nach IAS als Ausgangspunkt gewählt und mit dem gegenwärtigen steuerlichen Vorgehen verglichen. In einem abschließenden Schritt wird entschieden, ob das IAS-Vorgehen als steuerliche Lösung akzeptiert wird.

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit Praxishinweisen zum neuen Vordruck für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Dr. Peter Handzik (RA, StB, FA für Steuerrecht, Bankkaufmann).

2004, 218 Seiten, kartoniert
EURO (D) 29,80
ISBN 3-503-06392-7
Erich Schmidt Verlag

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, müssen der Steuererklärung für nach dem 31.12.2003 beginnende Wirtschaftsjahre erstmals eine Gewinnermittlung nach „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ beifügen. So will es das „Kleinunternehmerförderungsgesetz“. Betroffen sind insbesondere Freiberufler und „kleine“ Gewerbetreibende, zum Teil auch Land- und Forstwirte.

Der neue Vordruck ist teilweise schwer verständlich und sehr komplex. Es wird eine Fülle von Daten abgefragt. Die Anforderungen an die bisher relativ einfache Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung werden sich dadurch erheblich erhöhen. Das Finanzamt erhält umfassende Verprobungsmöglichkeiten.

Dieses praxisbezogene Buch will den Steuerpflichtigen und deren Beratern helfen, sich in dem neuen Vordruck zurechtzufinden und Risiken zu erkennen:

- Was gehört wo in den Vordruck?
- Wie werden die Einträge vom Finanzamt ausgewertet?
- Welche Gefahrenpunkte stecken hinter den einzelnen Zeilen?

Zahlreiche Tabellen, Überschriften in ABC-Form und praktische Beispiele erleichtern die schnelle Orientierung. Knappe Ausführungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG allgemein, z. B. zum Zu- und Abflussprinzip, runden das Werk ab.

International Financial Reporting Standards einschließlich International Accounting Standards und Interpretationen

International Accounting Standards Board (Hrsg.)

Auflage 2004, 1666 Seiten, Loseblattwerk in einem Ordner
EURO (D) 74,95
ISBN 3-7910-2278-4
Verlag Schäffer-Poeschel

Aufgrund der Entscheidung der EU, im Jahr 2005 die IAS/IFRS verpflichtend für alle Mitgliedstaaten einzuführen, besteht hohes Informationsbedürfnis an der deutschen Fassung dieser Standards. Dieses Werk enthält die IAS/IRFS 2003 in der vom IASB autorisierten Fassung:

- Vom IASB autorisierte deutsche Fassung der IFRS (IAS und Interpretationen)
- Zur Unterstützung bei der Einführung und in der Anwendung der IFRS werden Zusatzmaterialien zur Verfügung gestellt: Appendices zu einzelnen IAS mit Anwendungsbeispielen, Interpretations (SIC) in vollständiger Fassung (inkl. Appendices und Bases for Conclusions), Glossar.

Die neue Ausgabe der IFRS erscheint sowohl als Loseblattwerk als auch gebundene Version. Warum? Weil schon heute klar ist, dass 2004 neue wesentliche Standards in Kraft treten werden. Sobald sie durch das IASB verabschiedet sind, wird die autorisierte deutsche Übersetzung der Standards als Aktualisierung an alle Fortsetzungsbezieher ausgeliefert. Auf dem neuesten Stand ist somit nur derjenige, der dieses Werk in Fortsetzung bezieht!

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 im Überblick

von Stb Michael Seifert

Allgemeines

Das Bundeskabinett hat die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien (kurz: LStÄR) 2005¹ beschlossen. Mit einer Zustimmung des Bundesrates ist zu rechnen. Die LStÄR sind Weisungen an die Finanzbehörden zur einheitlichen Anwendung des Einkommenssteuerrechts, zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung. Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 erfahren die Lohnsteuer-Richtlinien eine Neufassung. Diese LStÄR 2005 werden grundsätzlich beim Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2004 enden. Fließt dem Arbeitnehmer ein sonstiger Bezug zu, gelten die neuen Verwaltungsanweisungen für die nach dem 31. Dezember 2004 zufließenden Bezüge.

Beratungshinweis:

Die bisherigen LStÄR 2004 basieren auf dem Rechtstand 30. September 2003. Lohnsteuerrelevante Rechtsänderungen durch das Steueränderungsgesetz 2003 und das Haushaltsbegleitgesetz 2004 fanden keine Berücksichtigung. Die LStÄR 2005 nehmen aus Sicht der Finanzverwaltung zu diesen Änderungen Stellung. Damit sind die Änderungsrichtlinien auch bereits vor 2005 anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der aktuellen Rechtslage darstellen.

Materiell-rechtliche Änderung

Nachfolgend wird auf die wesentlichsten materiell-rechtlichen Änderungen hingewiesen.

R 21a – Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei. Voraussetzung ist jedoch, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In R 21a Abs. 1 Satz 2 (neu) wird klargestellt, dass unter den weiteren Voraussetzungen eine steuerfreie Erstattung selbst dann zulässig ist, wenn der nicht bei dem Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen für das nicht schulpflichtige Kind trägt.

R 21b – Fahrtkostenzuschüsse (§ 3 Nr. 34 EStG)

§ 3 Nr. 34 EStG (steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) hat der Gesetzgeber durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004² mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 gestrichen. Die Ausführungen zu der bisherigen Richtlinie sind somit ab 2004 nicht mehr anzuwenden und werden durch die LStÄR 2005 ersatzlos aufgehoben.³ Sofern ein Zuschuss zu den Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geleistet wird, liegt steuerpflichtiger Barlohn gem. § 8 Abs. 1 EStG

¹ BR-Drs 603/04 vom 13. August 2004

² vom 29.12.2003, BGBl I 2003 S. 3076

³ vgl. auch BMF, Schreiben vom 27.1.2004, BStBl I 2004 S. 173

vor. Der Lohn ist individuell oder nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal lohnzuversteuern. Bei der Zurverfügungstellung einer Fahrkarte zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (z. B. Job-Ticket) liegt eine Sachzuwendung nach § 8 EStG vor. Sofern der Rabattfreibetrag gem. § 8 Abs. 3 EStG nicht zur Anwendung kommt, erfolgt eine Einzelbewertung des Sachbezugs.⁴ Hierfür kann die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR zur Anwendung kommen, so dass eine Fahrberechtigungsstellung weiterhin lohnsteuerfrei abgerechnet werden kann.⁵

R 31 – Bewertung von Sachbezügen (§ 8 Abs. 2 EStG)

In R 31 Abs. 3 wird die Anwendung der 44-EUR-Freigrenze zugelassen bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt. Nach der bisherigen Auffassung des BMF⁶ wird davon ausgegangen, dass bei Job-Tickets für einen längeren Zeitraum der Vorteil insgesamt bei der Überlassung des Job-Tickets zufließt. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Anweisung in den LStÄR 2005 rückwirkend ab 2004 zur Anwendung kommen lassen wird.

Mahlzeitengewährungen während einer auswärtigen Tätigkeit können mit dem amtlichen Sachbezugswert für die jeweils gestellte Mahlzeit bewertet werden. Entsprechendes gilt nach R 31 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 bislang auch in den Fällen der sog. unechten doppelten Haushaltsführung. Die Regelungen zur sog. unechten doppelten Haushaltsführung werden aufgehoben (vgl. Ausführung zu R 43 LStÄR 2005). Bei Mahlzeitengestellung während einer sog. unechten doppelten Haushaltsführung scheidet eine Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert aus. In R 31 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 LStÄR 2005 wird der Hinweis auf R 43 Abs. 5 gestrichen.

Die amtlichen Sachbezüge werden entsprechend dem Entwurf zur Änderung der Sachbezugsverordnung voraussichtlich ab dem Jahr 2005 wie folgt angepasst:

	2005
Frühstück	1,46 EUR
Mittagessen	2,61 EUR
Abendessen	2,61 EUR

Bei einer Dienstwagengestellung kann der geldwerte Vorteil auf Basis des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Umsatzsteuer und Sonderausstattung bewertet werden. In R 31 Abs. 9 Satz 6 wird klargestellt, dass der Wert eines weiteren Satzes Reifen einschließlich Felgen nicht als Sonderausstattung zu behandeln ist. Das gegenteilige Urteil des FG Bremen vom 8.7.2003⁷ wird damit über den Einzelfall hinaus nicht angewandt.

R 34 – Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung

Die Finanzverwaltung nimmt in R 34 zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung Stellung. Zu berücksichtigen sind gesetzliche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung der AO und weiterer Gesetze⁸. Hiernach sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für

⁴ § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG

⁵ vgl. Ausführungen unter R 31 LStÄR 2005

⁶ BMF, Schreiben vom 27.1.2004, BStBl I 2004 S. 173 unter II.1

⁷ 1 K 116/03

⁸ vom 21.7.2004, BGBl I 2004 S. 1753

ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden⁹, den Lebenshaltungskosten zuzurechnen.¹⁰ Hierfür kann ein Sonderausgabenabzug von maximal 4.000 EUR¹¹ geltend gemacht werden. Die LStÄR stellen klar, dass ein Sonderausgabenabzug (und kein Werbungskostenabzug) bei einem berufsbegleitenden Erststudium in Betracht kommt.

Als Aufwendungen können auch Reisekosten oder Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung in Frage kommen. Stehen solche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aus- oder Fortbildung, kommen die allgemeinen Grundsätze der Richtlinien 37 bis 43 sinngemäß zur Anwendung. Für ledige Steuerpflichtige kann insbesondere der Wegfall der sog. unechten doppelten Haushaltsführung¹² eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit bedeuten. Wenn die Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird, gehen die LStÄR 2005 von einer jeweils neuen Dienstreise aus.¹³ Damit sind Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen abzurechnen und die Inanspruchnahme von Tagegeldern kommt bei Erreichung der Abwesenheitszeitgrenzen in Betracht. Diese Auffassung dürfte auch der jüngeren BFH-Rechtsprechung¹⁴ entsprechen.

R 42 – Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Werbungskosten nach Maßgabe der Regelungen zur Entfernungspauschale geltend gemacht werden.¹⁵ Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so können Wege von und zu der von der Arbeitsstätte weiter entfernt liegenden Wohnung berücksichtigt werden, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers befindet und sie nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet sich bei einem verheirateten Arbeitnehmer regelmäßig am tatsächlichen Wohnort seiner Familie. Die Wohnung kann aber nach der bisherigen Richtlinienregelung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Arbeitnehmer mindestens sechsmal im Kalenderjahr aufsucht. Vor dem Hintergrund der jüngeren BFH-Rechtsprechung¹⁶ will die Finanzverwaltung eine weitere Wohnung „ohne nähere Prüfung“ berücksichtigen, wenn sie sechsmal im Kalenderjahr aufgesucht wird (R 42 Abs. 1 Satz 5 LStR). Erfolgen weniger als sechs Heimfahrten, scheidet der Kostenabzug hierfür nicht mehr grundsätzlich aus. Dies soll unabhängig davon gelten, ob sich der Lebensmittelpunkt im In- oder im Ausland befindet. Liegen Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hiernach vor, kann der Arbeitgeber z. B. eine Lohnsteuerpauschalierung gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG anwenden.

R 43 – Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung

Durch das Steueränderungsgesetz 2003¹⁷ hat der Gesetzgeber Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung bestimmt. Zum einen ist die seit dem VZ 1996 geltende Zwei-Jahresfrist entfallen. Zum anderen definiert der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG, wann von einer doppelten Haushaltsführung zu sprechen ist.

⁹ z. B. Ausbildungsdienstverhältnis

¹⁰ § 12 Nr. 5 EStG

¹¹ § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG

¹² R 43 Abs. 5 LStR 2004, vgl. auch BMF, Schreiben vom 30.6.2004, DStR 2004 S. 1217

¹³ R 34 Abs. 2 Satz 4 LStÄR 2005

¹⁴ BFH, Urteil vom 18.5.2004, VI R 70/98

¹⁵ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG

¹⁶ BFH, Urteil vom 26.11.2003, VI R 152/99, DStR 2004 S. 219 mit Anm. von MIT

¹⁷ vom 15.12.2003, BGBl I 2003 S. 2645

Eine doppelte Haushaltsführung liegt danach vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet.

Ein eigener Hausstand mit einer Wohnung in weit entfernt liegenden Ländern (z. B. Australien, Indien, Japan) kann selbst dann anerkannt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren eine Heimfahrt unternommen wird. R 43 Abs. 3 Satz 6 LStÄR 2005.

Bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand wurde bislang unter bestimmten Umständen das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung fingiert. R 43 Abs. 5 LStR 2004 wird mit Wirkung ab dem Jahr 2003 ersatzlos gestrichen. Diese Streichung steht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neudefinition der doppelten Haushaltsführung, wonach ein doppelter Hausstand nur dann vorliegt, wenn ein eigener Hausstand unterhalten wird. Nur bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand mit einer Einsatzwechsellätigkeit wird eine doppelte Haushaltsführung für drei Monate fingiert; R 43 Abs. 12 LStÄR 2005. Dies gilt bereits ab dem Jahr 2004.¹⁸

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können Tagegelder für einen Zeitraum von drei Monaten in Ansatz gebracht werden. In R 43 Abs. 8 Satz 3 wird aus Sicht der Verwaltung bestimmt, dass eine Dreimonatsfrist neu zu laufen beginnt, wenn die bisherige Zweitwohnung nicht beibehalten wird.

R 70 - Arbeitslohn

Kein Arbeitslohn sind nach der bisherigen Richtlinie 70 Abs. 2 Nr. 3 LStR übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers. Voraussetzung ist, dass es sich um eine betriebliche Veranstaltung handelt und dass die Aufwendungen je teilnehmender Person 110 EUR nicht übersteigen. Die neuen LStÄR übernehmen die bisherigen Grundsätze in R 70 Abs. 2 Nr. 3a. Hiernach zählen jedoch nur noch die anteiligen Aufwendungen des Arbeitgebers, die auf den Arbeitnehmer selbst, seine Familienangehörigen sowie private Gäste des Arbeitnehmers entfallen, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass die Aufwendungen des Arbeitgebers mehr als 110 EUR je teilnehmender Person betragen. Die Aufwendungen für die betrieblichen Gäste können folglich keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bei Vorliegen eines betrieblichen Festes auslösen. Liegt hingegen ein privates Fest des Arbeitnehmers vor, sind sämtliche vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn dieses Arbeitnehmers zuzurechnen.¹⁹

R 105 – Einbehaltungspflicht des Arbeitgebers

R 105 wird um einen neuen Abs. 5 ergänzt. Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit § 38 Abs. 1 Satz 2 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003²⁰. Inländischer Arbeitgeber ist in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung auch das in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt. Voraussetzung ist hierfür nicht, dass das Unternehmen dem Arbeitnehmer den Arbeitslohn im eigenen Namen und für eigene Rechnung auszahlt. Die LStÄR 2005 führen hierzu aus, dass die Lohnsteuer bereits

¹⁸ BMF, Schreiben vom 30.6.2004, IV C 5-S 2352-49/04, DStR 2004 S. 1217 und Einführung zu den LStÄR 2005 in Abs. 2 Satz 3-4

¹⁹ siehe auch FinMin Hessen, Erlass vom 24.2.2004, S 2332 A – 110-II 3b, DB 2004 S. 571

²⁰ vom 15.12.2003, BGBl I 2003 S. 2645

im Zeitpunkt der Arbeitslohnzahlung an den Arbeitnehmer entsteht, wenn das inländische Unternehmen aufgrund der Vereinbarung mit dem ausländischen Unternehmen mit einer Weiterbelastung rechnen kann. Damit hat das inländische Unternehmen bereits in diesem Zeitpunkt die Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Allerdings steht dem fingierten Arbeitgeber kein Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer zur Verfügung, weil die Auszahlung durch den ausländischen Arbeitgeber erfolgt. In solchen Fällen sollte gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 EStG eine haftungsbefreiende Anzeige in Betracht gezogen werden. Die LStÄR 2005 nehmen hierzu jedoch keine Stellung.

R 106 – Lohnzahlungen durch Dritte

§ 38 Abs. 1 Satz 3 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003²¹ bestimmt, dass der Lohnsteuer auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten gewährte Arbeitslohn unterliegt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden. Dies wird vom Gesetzgeber insbesondere dann angenommen, wenn Arbeitgeber und Dritter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes sind.

In diesem Zusammenhang steht § 38 Abs. 4 EStG. Hiernach hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die von einem Dritten gewährten Bezüge am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums anzugeben. Wenn der Arbeitnehmer keine Angaben oder eine erkennbar unrichtige Angabe macht, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

In R 106 Abs. 2 werden neu gefasste Sätze 3 bis 5 angefügt. Die dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung durch Dritte auferlegte Lohnsteuerabzugspflicht erfordert zunächst, dass dieser seine Arbeitnehmer auf ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 38 Abs. 4 Satz 3 EStG hinweist, ihm am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums die von einem Dritten gewährten Bezüge anzugeben. Erfüllt der Arbeitnehmer seine Anzeigepflicht nicht und kann der Arbeitgeber bei der gebotenen Sorgfalt aus seiner Mitwirkung an der Lohnzahlung des Dritten oder aus der Unternehmensverbundenheit mit dem Dritten erkennen, dass der Arbeitnehmer zu Unrecht keine Angaben macht oder seine Angaben unzutreffend sind, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Diese Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.

Diese Richtlinie lässt weiterhin viele Fragen offen. So ist zum Beispiel erläuterungsbedürftig,

1. wann der Arbeitgeber konkret erkennen kann, dass Drittarbeitslohn vorliegt,
2. wie detailliert Angaben des Arbeitnehmers zu erfolgen haben,
3. wer die Bewertung der Vergütung (insbesondere bei Sachzuwendungen) vorzunehmen hat und
4. welche Aufzeichnungen im Lohnkonto zu erbringen sind.

Bedeutsam ist, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften²² vorsieht, dass eine Mitteilung des Arbeitgebers an das Betriebsstättenfinanzamt zu einer Enthaltung führt.

²¹ vom 15.12.2003, BGBl I 2003 S. 2645

²² BR-Drs 605/04 vom 13.8.2004

R 119 – Einbehalt der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen

R 119 Abs. 3 LStR 2004 behandelt die Bestimmung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohnes. Ist dem Arbeitgeber der dem Arbeitnehmer aus einem vorangegangenen Dienstverhältnis zugeflossene Arbeitslohn nicht bekannt, so ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn auf der Grundlage des beim gegenwärtigen Arbeitgeber zufließenden laufenden Arbeitslohns zu ermitteln. Diese Verwaltungsanweisung in R 119 Abs. 3 Satz 6 LStR 2004 wird aufgehoben. Hierfür werden in R 119 Abs. 4 die Sätze 4 bis 7 neu gefasst. Danach ist grundsätzlich der voraussichtliche Jahresarbeitslohn auf der Grundlage der Angaben des Arbeitnehmers zu ermitteln. Macht der Arbeitnehmer keine Angaben, ist der beim bisherigen Arbeitgeber zugeflossene Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Diese Hochrechnung kann – selbst wenn keine Angaben des Arbeitnehmers vorliegen – unterbleiben, wenn mit dem Zufließen von weiterem Arbeitslohn im Laufe des Kalenderjahres (z. B. wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit) nicht zu rechnen ist. Diese Verwaltungsbestimmung ist insbesondere für die Abrechnung von steuerpflichtigen Entlassungsentschädigungen bedeutsam.

R 120 – Berücksichtigung der Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug

In R 120 Abs. 3 wird zur gekürzten Vorsorgepauschale Stellung bezogen. Diese Richtlinie wird um eine neue Nr. 8 ergänzt. Danach unterliegen Arbeitnehmer der gekürzten Vorsorgepauschale, wenn diese nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen und ihnen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, sofern sie steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 63 EStG erhalten. Auf die Höhe der steuerfreien Leistung nach § 3 Nr. 63 EStG kommt es nicht an. Zudem ist zu beachten, dass unter diese Steuerbefreiung ab dem VZ 2005 auch Zahlungen in eine Direktversicherung fallen können.²³ Diese Richtlinienanpassung steht im Zusammenhang mit einer Ergänzung von § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG durch das Alterseinkünftegesetz. Sofern Leistungen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistet werden, hat der Arbeitgeber nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG den Großbuchstaben „V“ auf der Lohnsteuerbescheinigung zu vermerken. Hierdurch erkennt das Veranlagungsfinanzamt, dass nur die gekürzte Vorsorgepauschale zur Anwendung kommt.

R 129b – Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu einer Gruppenunfallversicherung (neu)

In R 129b wird zur Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu einer Gruppenunfallversicherung näher Stellung bezogen. Ausgeführt wird, wie bei einer konzernumfassenden Gruppenunfallversicherung der Durchschnittbeitrag zu berechnen ist und in welchen Fällen von einem Gruppenversicherungsvertrag zu sprechen ist.

[Zurück zur IHK-Steuerinfo September 2004](#)

²³ § 3 Nr. 63 EStG; zu Übergangsregelungen bei Alt-Versorgungszusagen und der weiterhin bestehenden Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG i.d.F. des EStG 2004 vgl. § 52 Abs. 6 und Abs. 52a EStG.